



Riesener-Gymnasium w Schützenstraße 23 w 45964 Gladbeck

**An die Schulgemeinde des
Riesener-Gymnasiums**



**Riesener-Gymnasium
Europaschule**

Schützenstraße 23
45964 Gladbeck

Telefon: 02043/976511
Telefax: 02043/976520
www.riesener-gymnasium.de
post@riesener-gymnasium.de

Gladbeck, den 12.02.2021

Verhalten der Schüler in Videokonferenzen

Sehr geehrte Eltern,

da erneut mutwillige Störungen von Videokonferenzen durch Schülergruppen aufgetreten sind, nehmen wir diesen Vorfall zum Anlass, um über Folgen derartiger Störungen im schulrechtlichen Rahmen aufzuklären und zu informieren:

Einwilligung für Fotos, Videos und Audios sowie Teilnahme fremder Personen

Entscheidet die Schule, im Rahmen des Distanzunterrichts Video- und Audiokonferenzsysteme einzusetzen, trifft sie mit den Schülerinnen und Schülern bzw. deren Erziehungsberechtigten eine Nutzungsvereinbarung, auf deren Grundlage die jeweiligen Konferenzsysteme genutzt werden. Hier nutzt das Riesener-Gymnasium seinen Schulkonferenzbeschluss für die Systeme schul.cloud und LOGINEO NRW. Jeder Schüler, der mit einer schuleigenen Emailadresse in die Systeme eingepflegt wird, akzeptiert die schulischen Nutzungsbedingungen und -vereinbarungen. Im Rahmen dieser Vereinbarung wird nochmals darauf hingewiesen, dass die Teilnahme an dem Video-/Audiokonferenzsystem ausschließlich den jeweiligen Schülerinnen und Schülern gestattet und die häusliche Lernumgebung entsprechend zu gestalten ist. Für den digitalen Distanzunterricht gilt nichts Anderes als für den Präsenzunterricht: Eltern dürfen nur nach vorheriger Absprache mit den Lehrerinnen und Lehrern an einzelnen Unterrichtsstunden ihrer Kinder teilnehmen.

Verstöße gegen die Vereinbarungen für Audio- und Videokonferenzen

Sowohl bei der Bezirksregierung Münster als auch bei Polizeibehörden sind zuletzt Fälle bekannt geworden, bei denen Schülerinnen und Schüler im Rahmen des digitalen Distanzunterrichts, z. B. Aufzeichnungen des Unterrichts angefertigt und diese anschließend - zum Teil bearbeitet - über Social-Media-Kanäle verbreitet haben.

Ein solches Verhalten beeinträchtigt nicht nur das Vertrauensverhältnis zwischen Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern, sondern auch den gesamten Schulfrieden. Zudem löst es ggf. ordnungs-, straf- und/oder zivilrechtliche Konsequenzen aus:

Neben pädagogischen Einflussmöglichkeiten können auch durch das Schulgesetz geregelte Maßnahmen (§ 53 SchulG NRW: Erzieherische Einwirkungen und Ordnungsmaßnahmen) ergriffen werden.

Darüber hinaus können folgende **Straftatbestände** zum Tragen kommen:

- Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes (§ 201 StGB)
- Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen (§ 201a StGB)
- Verletzung des Rechts am eigenen Bild (§§ 22,33 KunstUrhG)

Besteht gegen Schülerinnen oder Schüler *der Verdacht der Begehung einer der vorgenannten Straftaten*, so sieht der Jugendkriminalitätserlass vom 19.11.2019 vor, dass in der Regel eine Benachrichtigung der Polizei oder Staatsanwaltschaft durch die Schulleitung erfolgt.

Die Polizeibehörden aus den Regionen weisen darauf hin, dass sie allen Hinweisen nachgehen und zwar unabhängig vom Alter der Schülerinnen und Schüler. Auch gegen Schülerinnen und Schüler, die das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben und somit strafrechtlich als schuldunfähig gelten, könne ein Strafverfahren eingeleitet werden.

Zu beachten ist ferner, dass durch derartige Verhaltensweisen auch zivilrechtliche Schadensersatzansprüche entstehen können, wobei hier insbesondere darauf hinzuweisen ist, dass man in der Regel bereits mit Vollendung des siebten Lebensjahres schadensersatzpflichtig ist (§ 828 BGB).

Wir hoffen, dass diese Informationen Ihnen einen kleinen Wegweiser geben können, wie ein akzeptables Verhalten beim Gebrauch und Einsatz der neuen Medien bei Schülern angebahnt werden kann, um für derartige Verhaltensweisen zu sensibilisieren.



Verena Wintjes, Schulleiterin